BESCHLUSS DES RATES

vom 12. März 1985

zur Genehmigung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie (1985 – 1988)

(85/198/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 (4) betrifft die Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politiken der Mitgliedstaaten.

Die Entwicklung einer Energiestrategie für die Gemeinschaft erfordert vorrangig eine Stärkung der Politik auf dem Gebiet Forschung, Entwicklung und Demonstration auf Gemeinschaftsebene.

Am 25. Juli 1983 nahm der Rat die Entschließung (5) über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984 – 1987 an.

Die mit den Beschlüssen 75/510/EWG (6) und 79/785/EWG (7) verabschiedeten Forschungs- und Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Energie haben zu positiven Ergebnissen geführt und vielversprechende Perspektiven für die angestrebten Ziele eröffnet.

Die in dem vorliegenden Beschluß genannten Forschungs- und Entwicklungsprojekte erscheinen somit notwendig und als ein geeignetes Mittel zur Fortschreibung der bisherigen Programme und zur Inangriffnahme neuer Tätigkeiten im Hinblick auf die Verwirklichung der angestrebten Ziele.

(1) ABl. Nr. C 218 vom 13. 8. 1983, S. 4, und ABl. Nr. C 154 vom 14. 6. 1984, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 322 vom 28. 11. 1983, S. 279, und ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1985, S. 30.
(3) ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 27, und ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985, S. 23.
(4) ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 231 vom 2. 9. 1975, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30.

Es ist zweckmäßig, die unter dieses Programm fallenden Aktionen durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe zu ergänzen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1971/83 (8) und (EWG) Nr. 1972/83 (9) sehen die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe sowie für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen vor.

Diese Unterstützung kann jedoch nur für Vorhaben gewährt werden, deren technische und wirtschaftliche Rentabilität zuvor durch Studien und Forschungsarbeiten erwiesen wurde.

Im Vertrag sind die für die Annahme des vorliegenden Beschlusses erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat Stellung genommen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang festgelegte Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie wird für einen am 1. Januar 1985 beginnenden Vierjahreszeitraum verabschiedet.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 40 Bediensteten auf 175 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung des Programms. Sie wird von dem mit dem Beschluß 84/

(8) ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1.
(9) Abl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6.

338/Euratom, EGKS, EWG (1) eingesetzten Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) „nichtnukleare Energie" unterstützt.

Artikel 4

Die Kommission wird ermächtigt, nach Stellungnahme des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses (BVKA) im Lichte der bei der Durchführung des Programms gesammelten Erfahrungen Mittel für ein Teilprogramm auf ein anderes Teilprogramm zu übertragen, sofern die endgültige Ausstattung eines jeden Teilprogramms danach von der im Anhang als Richtwert angegebenen ursprünglichen Ausstattung nicht um mehr als 15 % abweicht.

Artikel 5

Während des zweiten Jahres wird das Programm überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt. Die Überprüfung kann zur Vorlage eines Vorschlags zur Revision des Programms gemäß den einschlägigen Verfahren durch die Kommission führen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

(1) ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

ANHANG

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROGRAMM AUF DEM GEBIET DER NICHT-NUKLEAREN ENERGIE

Die Ziele dieses Programms sind in den folgenden Teilprogrammen dargelegt, die über Verträge mit Kostenteilung durchgeführt werden.

ENTWICKLUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

1. **Solarenergie**

   Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 35,5 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Nutzung der Solarenergie in Gebäuden;
   B. Thermomechanische Solarkraftwerke;
   C. Generatoren für photovoltaische Umwandlung;
   D. Daten über die Sonneneinstrahlung;
   E. Nutzung der Solarenergie in der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie.

2. **Energie aus Biomasse**

   Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 20 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Aufbereitung und Rückgewinnung der Biomasse für Energiezwecke;
   B. Technologien zur Umwandlung der Biomasse;
   C. Nutzung der Biomasse als Energie;
   D. Photochemische und photobiologische Vorgänge.

3. **Windenergie**

   Der Mittelbedarf für die Verwirklichung dieses Teilprogramms wird auf 18 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Beurteilung des europäischen Windenergiepotentials;
   B. Praktische Erprobung von Windgeneratoren;
   C. Entwicklung von Technologie und Bau von Prototypen.

4. **Geothermische Energie**

   Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 21 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Exploration und Evaluierung der Vorkommen;
   B. Eigenschaften der Erdwärmevorkommen;
   C. Produktion und Bewirtschaftung der Vorkommen;
   D. Nutzung der Ressourcen und Einsparungen;
   E. Heißes Trockengestein;
   F. Unterrichtung und Ausbildung.

RATIONELLE ENERGIENUTZUNG

5. **Energieeinsparung**

   Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 26,5 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Gebäude;
   B. Industrie;
   C. Verkehrsbereich;
   D. Energielagerung.

6. **Nutzung fester Brennstoffe**

   Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 20 Millionen ECU veranschlagt.

   A. Wärme- und Stromerzeugung;
   B. Beförderung und Lagerung fester Brennstoffe;
   C. Erforschung der festen Brennstoffe.

7. **Produktion und Nutzung neuer Energieträger**

Der Mittelbedarf für die Verwirklichung dieses Teilprogramms wird auf 10 Millionen ECU veranschlagt.

A. Erzeugung synthetischer Brennstoffe aus Kohle;
B. Erzeugung synthetischer Brennstoffe aus Biomasse;
C. System- und Materialanalyse für diese beiden Produktionen;
D. Produktion von Wasserstoff für die Herstellung synthetischer Brennstoffe;
E. Brennstoffbatterien.

8. **Optimierung der Erzeugung und Verwendung von Kohlenwasserstoffen**

Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 15 Millionen ECU veranschlagt.

A. Verbesserung der Kenntnisse über die Kohlenwasserstofflagerstätten;
B. Nutzung von Erdgas;
C. Verwertung der schweren Erdölfraktionen;
D. Anpassung Motor/Kraftstoffe.

9. **Energiesystemanalyse und -modelle**

Der Mittelbedarf für die Durchführung dieses Teilprogramms wird auf 9 Millionen ECU veranschlagt.

A. Fortschreibung und Verbesserung der bestehenden Modelle;
B. Entwicklung einer neuen Modellgeneration;
C. Anwendung der Modelle und Konsolidierung der dazugehörigen Infrastruktur.